

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH v. d. GF Andreas Düser mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.10.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für fünf WEA des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6 MW gestellt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) und luftfahrtrechtliche Belange:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 1 – E-175 EP5	8194994.1	Ostwig	1	46
WEA 2 – E-175 EP5	8194994.2	Ostwig	1	46
WEA 3 – E-175 EP5	8194994.3	Nuttlar	1	129
WEA 4 – E-175 EP5	8194994.4	Nuttlar	1	131
WEA 5 – E-175 EP5	8194994.5	Nuttlar	1	220

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die beantragten WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zuzuordnen. Gem. § 7 Abs.1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die allgemeine Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 18.12.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40607-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft